

Stainach-Pürgg, am 29.10.2025

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964,
LGBl. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der
Marktgemeinde Stainach-Pürgg in seiner Sitzung vom 21.10.2025 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Übertragung des Grundstückes 663 KG 67313 Pürgg, ins
Öffentliche Gut EZ 179, GB 67313 Pürgg.

Sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchs-
einlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)
zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche
gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde
und entsprechende Baumaßnahmen stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag
rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Marktgemeinde 8950 Stainach-Pürgg
Bezirk Liezen
(Roland Raninger)

Angeschlagen am: 30.10.2025

Abgenommen am:

